

# **Amtliche Bekanntmachungen**

## **Nr. 05/2007**

Herausgeber:       Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische                                 Merseburg,  
                          Angelegenheiten                                                 21. März 2007

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Richtlinien für die Durchführung des  
Exmatrikulationsverfahrens (30c-Regelung)  
der Hochschule Merseburg (FH)  
vom 25. 01. 2007

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger  
Rektor

**Richtlinien**  
**für die Durchführung des Exmatrikulationsverfahrens**  
**(30c-Regelung)**  
**der Hochschule Merseburg (FH) vom 25. 01. 2007**

**§ 1**  
**Verfahrensweise**

Für die Durchsetzung des Exmatrikulationsverfahrens in der Orientierungsphase von Bachelor-Studiengängen gilt die nachstehende Verfahrensweise:

1. Es gibt bei Nichtbestehen einer Prüfung bis zu zwei Wiederholungsmöglichkeiten.
2. Der erste festgesetzte Prüfungstermin ist wahrzunehmen, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden. Studierende sind deshalb automatisch zu dieser Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
3. In jedem Semester werden alle Prüfungen angeboten, unabhängig von der Durchführung der Lehrveranstaltungen. Die Studierenden sind in der Orientierungsphase darauf hinzuweisen und haben darauf zu achten, dass sie bis zum Ende des 2. Semesters 30 Credits erreicht haben.
4. Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsergebnisse sechs Wochen nach Abschluss der Prüfung bekannt gegeben werden und bis zum 31. Dezember eines Jahres dem Prüfungsamt vorliegen. Die Prüfungskandidaten sind vorläufig mit dem Vorbehalt der nachträglichen Exmatrikulation bei Nichtbestehen der Prüfung zu immatrikulieren.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg (FH) in Kraft.